

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## I. Allgemeine Bestimmungen, Vertragsschluss

1. Für die Rechtsbeziehungen, Lieferungen und Leistungen zwischen uns und dem Besteller gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers, denen wir nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Mündliche oder fernmündlich getroffene Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von uns in Textform bestätigt wurden.

## II. Unterlagen, Software, Nutzungsrechte

1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden "**Unterlagen**"), die der Besteller im Zusammenhang mit unseren Lieferungen oder Leistungen erhält, behalten wir uns unser Eigentum sowie die urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird oder wenn die Unterlagen für die vertragsgemäße Nutzung nicht erforderlich sind, auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.
2. An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherheitskopie der Standardsoftware erstellen.
3. Der Besteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und Angaben, insbesondere Zeichnungen, Pflichtenheft, Produktdefinitionen sowie System- und Schnittstellenbeschreibungen, die uns zur Durchführung der Lieferung bzw. Leistung zur Verfügung zu stellen sind. Bei nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Zurverfügungstellung von Unterlagen oder Angaben durch den Besteller verschieben sich die Liefertermine entsprechend Ziff. V. 2. Wir prüfen die Unterlagen und Angaben lediglich auf Plausibilität. Werden bei der Anfertigung des Liefergegenstands nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei. Geht die von uns zu erbringende Lieferung oder Leistung vor der Abnahme in Folge einer von dem Besteller für die Ausführung erteilten Anweisung unter, verschlechtert sie sich oder wird sie unausführbar, so können wir einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Unser Recht zur Kündigung des Vertrags bei unterlassender Mitwirkung des Bestellers bleibt unberührt.

## III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Der Besteller trägt neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
3. Soweit sich die Gestehungskosten, die wir bei unserer Preisangabe gegenüber dem Besteller bei Vertragsabschluss zu Grunde gelegt haben, nachträglich erheblich verteuern, sind wir zu einer angemessenen Anpassung unseres Verkaufspreises berechtigt. Eine Änderung der Gestehungskosten im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn unsere Zulieferanten den Preis für die Vertragsware oder deren Bauteile anheben, wenn Zölle oder sonstige Einfuhrgebühren steigen oder wenn sich die Währungsparitäten gegenüber den am Tag des Vertragsschlusses maßgeblichen Verhältnissen zu unseren Ungunsten verschieben. Eine Preisangabe ist angemessen, wenn sich ihr Umfang im Rahmen der zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen hält. Dies werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Führt die Preisangabe zu einer Preissteigerung von mehr als 20 % und kommen wir einer schriftlichen Aufforderung des Bestellers, die Preisangabe auf den Rahmen von 20 % zu beschränken, nicht binnen zwei Wochen nach, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Zahlungen sind in bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten und zwar 15 Tage nach Erhalt der Rechnung, spätestens 30 Tage nach Lieferung.
5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe von 12 % p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

6. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann ebenfalls nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen geltend gemacht werden.

## IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Uns steht bei der Freigabe die Wahl zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang berechtigt. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Be- oder Verarbeitung verkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Von dieser Befugnis werden wir keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller die an uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretungen mitteilt.
3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen stets für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Gleiches gilt, wenn unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt werden und die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist. In diesem Fall erhalten wir vom Besteller anteilmäßig Miteigentum.
4. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren und sie deutlich als unser Eigentum zu kennzeichnen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

## V. Liefertermine, Teillieferungen, Lagergeld, Annahmeverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus. Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Besteller die in Satz 1 genannten Pflichten nicht erfüllt.
3. Bei vorübergehenden Leistungshindernissen, die auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen sind, verlängert sich die Frist für Lieferungen und Leistungen um die Dauer des Leistungshindernisses. Gleiches gilt für den Fall, dass wir nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß beliefert werden. Beginn und voraussichtliches Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller baldmöglichst mit.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen Lieferungsverzug vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lager-

geld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

7. Wenn der Besteller nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme verweigert oder vorher endgültig und ernsthaft erklärt, nicht annehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Als Schadensersatz können wir pauschal 25 % des vereinbarten Kaufpreises fordern. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns ebenso vorbehalten, wie dem Besteller der Nachweis, dass tatsächlich kein Schaden entstanden ist oder der entstandene Schaden niedriger als die angesetzte Pauschale ist.

#### **VI. Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, auf den Besteller über, wenn die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert.
2. Wenn der Versand oder die Zustellung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert werden oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr mit Beginn des Annahmeverzugs auf den Besteller über.

#### **VII. Entgegennahme und Abnahme**

1. Der Besteller darf die Entgegennahme oder Abnahme von Lieferungen oder Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

#### **VIII. Sachmängel**

1. Der Besteller hat die empfangenen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich nach Eintreffen auf Vollständigkeit sowie Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintreffen, verdeckte Mängel binnen gleicher Frist, ab Entdeckung zu rügen. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.
2. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, die die Brauchbarkeit nicht beeinträchtigt, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
4. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Ansprüche gegen uns.
5. Verlangt der Besteller wegen eines Mangels Nacherfüllung, so können wir zwischen Ersatzlieferung oder Beseitigung des Mangels wählen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
6. Der Besteller hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Ein Recht, etwaige Mängel ohne unsere Zustimmung auf unsere Kosten durch Dritte beseitigen zu lassen oder deswegen den Preis zu mindern, steht dem Besteller nicht zu.
7. Im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für ersetzte Teile gilt diese Ziff. VIII. entsprechend.
8. Ansprüche wegen eines Mangels verjähren zwölf Monate nach Lieferung der Sache. Ist eine Abnahme der Lieferung erforderlich oder verlangt, verjähren die Ansprüche zwölf Monate nach Abnahme. Dies gilt nicht bei Lieferung von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden; hier gilt die gesetzliche Verjährung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

9. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben hiervon unberührt, soweit nicht nach Ziff. X. ausgeschlossen.

#### **IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel**

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferung im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden "Schutzrechte") zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen oder Leistungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, gilt folgendes:
  - a) Wir können nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen oder Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies zu angemessenen Bedingungen nicht möglich oder schlägt dies fehl, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- und/oder Minderungsrechte zu.
  - b) Ansprüche auf Schadensersatz bestehen gemäß Ziff. X.
  - c) Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
  - d) Der Besteller wird uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich unterrichten, eine Verletzung nur nach Abstimmung mit uns anerkennen und alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen mit uns abstimmen.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen von Ziff. VIII. entsprechend.

#### **X. Schadensersatzansprüche**

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, d.h. für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### **XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht und der Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

#### **XII. Verbindlichkeit des Vertrags**

1. Der zwischen uns und dem Besteller geschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.